

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Karl Stiefelhagen, Christian Günther

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 6, FB 7

Federführung: FB 6

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 09.06.2020

Antrag

Datum: 09.06.2020

Drucksachen-Nr.: 20/0230

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	09.06.2020	öffentlich / Entscheidung

Antrag zu TOP 2 UPV-Sitzung 09.06.2020 "Bebauungsplan Nr. 421 "Marktstraße"

Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplan bzw. der Städtebauliche Vertrag und die Planung der Verkehrsanlagen werden im laufenden Verfahren wie folgt überarbeitet (keine wesentlichen Änderungen des Entwurfs):

1. Die geplanten 12 Parkstände in der westlichen Planstraße entfallen und die Flächen werden begrünt. Der westliche Weg in Nord-Süd-Richtung und der südliche Weg in Ost-West-Richtung im Plangebiet werden als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Der südliche Weg nur mit Fahrmöglichkeit für den motorisierten Individualverkehr in Richtung Osten (Fahrradfahrer frei). Im Bereich der KiTa werden ca. 4 Hol- und Bring-Plätze eingerichtet, ggf. zusätzlich auch als Parkplätze mit kurzer Parkzeit.
2. Für den Parkplatz am Marktplatz und die umliegenden Bereiche, inklusive des Plangebietes, ist spätestens zur Fertigstellung des Bauvorhabens ein Parkraumkonzept vorzulegen, das für Bewohnende die Anreize zur Nutzung öffentlicher Stellplätze reduziert, gleichzeitig die Belange von Einzelhandel und Dienstleistern sowie deren Beschäftigten im Ortskern Menden berücksichtigt.

3. Der Vorhabenträger wird im städtebaulichen Vertrag verpflichtet, - ggf. unter Einbeziehung eines freien Trägers - ein Angebot für Seniorenwohnen/betreutes Wohnen einzurichten mit entsprechenden barrierefreien Wohnungen und gekoppelt mit entsprechenden Versorgungsangeboten für die Bewohner*innen.
4. In dem westlichen Gebietsabschluss, zur Mittelstraße orientiert, soll das Staffelgeschoss durch die Höhenbegrenzung eines Baufensters etwas von den bestehenden Gebäuden an der Mittelstraße zurückversetzt werden.
5. Die textlichen Festsetzungen werden dahingehend ergänzt, dass für die zulässigen Aufbauten über der maximalen Gebäudehöhe ein Mindestabstand von der Außenseite der Attika eingehalten werden muss, der der Höhe über der Attika entspricht. Zudem sind die Anlagen und Einrichtungen einzuhausen. Die Verwaltung klärt in Abstimmung mit dem Investor, ob aus zwingenden architektonischen Gründen für einzelne Aufbauten Ausnahmen zulässig sein müssen.
6. Die Entsorgungsinfrastruktur (Müll) ist unterirdisch anzulegen.

Begründung

Erfolgt mündlich

gez. Martin Metz

gez. Karl Stiefelhagen

gez. Christian Günther